

Amtliche Bekanntmachungen

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nimmt das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag und Dienstag	8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Grevenbroich, den 07.01.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Barbara Kamp
Beigeordnete

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflicht-voraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich

Sprechstunden:

Montag und Dienstag	von	8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	8.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	von	10.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflicht-voraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfLG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfLG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Grevenbroich, den 07.01.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Barbara Kamp
Beigeordnete

Wahl zum Integrationsrat am 07.02.2010

Eintragung deutscher Staatsangehöriger in das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in des Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Grevenbroich seine Hauptwohnung hat.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung der Stadt Grevenbroich zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (Wahlordnung Integrationsrat) sind auch Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach dem 06. Februar 2005 erworben worden ist, zur Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt.

Gemäß § 12 der Abs. 4 der Wahlordnung sind Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

Der Antrag ist schriftlich **bis zum 26. Januar 2010** beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Einbürgerungsurkunde vorzulegen.

Die Anträge werden beim Wahlbüro ausgegeben. Sie stehen auch auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich (www.Grevenbroich.de) zum Download zur Verfügung.

Grevenbroich, den 08.01.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Februar 2010, findet die

Wahl zum Integrationsrat

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Integrationsrat der Stadt Grevenbroich setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, von denen 10 am 07.02.2010 durch die Wahlberechtigten gewählt und 5 Mitglieder vom Rat der Stadt Grevenbroich aus seiner Mitte bestellt werden.

2. Das Stadtgebiet ist in 5 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Wahllokal.

Im Einzelnen:

Stimmbezirk	Ortsteile	Wahllokal	barrierefrei
1	Noithausen Kapellen Neubrück Hemmerden Busch Vierwinden Tüschbroich Neukirchen Hülchrath Mühlrath Münchrath Wevelinghoven Langwaden	Gebrüder-Grimm-Schule Oststraße 20 41516 Grevenbroich-Wevelinghoven	Ja
2	Elsen Orken	Hans-Sachs-Schule Hans-Sachs-Straße 30 41515 Grevenbroich-Orken	Ja
3	Laach Neu-Elfgen Stadtmitte	Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich Am Markt 3 41515 Grevenbroich-Stadtmitte	Ja
4	Südstadt Barrenstein Allrath Gewerbegebiet-Ost	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule von-Bodelschwingh-Straße 41515 Grevenbroich	Ja
5	Frimmersdorf Neurath Gustorf Gindorf Neuenhausen	Grundschule Erftaue Hünseler Straße 3 41517 Grevenbroich-Gustorf	Nein

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Alten Rathaus, Am Markt 1, Besprechungsraum 2, Grevenbroich-Stadtmitte, zusammen.

3. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel in hellblauer Farbe, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Wähler kann nur einen Bewerber kennzeichnen.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat
 - durch Briefwahl oder
 - durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Stadtgebietes teilnehmen.
6. Die Deutsche Post AG hat mitgeteilt, dass die roten Wahlbriefe nur noch aus der Freitagskastenleerung (05.02.2010) dem Wahlamt zugestellt werden. Alle Wahlbriefe, die danach in den Briefkasten geworfen werden, werden dem Wahlamt nicht mehr rechtzeitig zum Wahlsonntag zugestellt.
Wer durch Briefwahl wählt, sollte daher seinen Wahlbrief spätestens am Donnerstag, 04.02.2010, zur Post geben.
Der Wahlbrief kann auch noch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, beim Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte, abgegeben oder in den Briefkasten eingeworfen werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grevenbroich, den 08.01.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

**Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates
der Stadt Grevenbroich am 07. Februar 2010**

In der Rathaus-Zeitung Nr. 01/2010 vom 06.01.2010 erfolgte die „**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**“.

Leider hat sich dort ein Fehler eingeschlichen. Richtig muss es heißen:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, also Samstag, **06. Februar 2010**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Bekanntmachung vom 06.01.2010 wird hiermit berichtigt.

Grevenbroich, den 12.01.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Am Dienstag, dem 09. Februar 2010, findet um 17.00 Uhr, im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses in Grevenbroich-Stadtmitte, die 2. Sitzung/8. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Grevenbroich am 07. Februar 2010

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin und 10 Beisitzer/innen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin den Ausschlag.

Grevenbroich, den 14.01.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen